

Amtsgericht Halle (Saale)

01.03.2017

Insolvenzgericht**Geschäfts-Nr.: 59 IN 4/17**

(Bitte stets angeben)

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

MIFA-Bike Gesellschaft mbH, Kyselhäuser Straße 23, 06526 Sangerhausen (AG Stendal, HRB 21463),

vertreten durch:

1. Heinrich J. Nathusius, Haldensleben, (Geschäftsführer),
2. Matthias Herold, Hösbach, (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus, Großer Brockhaus 1, 04103 Leipzig,

wird heute, am 01.03.2017 um 09:55 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11, 16 ff. InsO eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Franzosenweg 20, D 06112 Halle, Tel.: 0345/212220, Fax: 0345/212222

Der Schuldnerin wird die Verfügung über ihr zur Insolvenzmasse gehörendes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten. Die Verfügungsbefugnis wird dem Insolvenzverwalter übertragen.

Schuldbefreiende Leistungen an die Schuldnerin können nach dem Eröffnungzeitpunkt nicht mehr erfolgen. Wird gleichwohl an die Schuldnerin geleistet und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen Leistungsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich unter Beifügung von Urkunden, Rechnungen und ggf. weiteren über die Forderung bestehenden Unterlagen unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis: **25.04.2017**,
- b) dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

- 2 -

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Das Verfahren wird mündlich durchgeführt.

Vor dem Insolvenzgericht wird am

Dienstag, 23.05.2017, 09:00 Uhr, Saal X.0.2, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

eine Gläubigerversammlung zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (**Berichts- und Prüfungstermin**) abgehalten.

Der Termin dient zugleich der Entscheidung der Gläubiger über

- die Person des Insolvenzverwalters (§ 57 InsO),
- die Einsetzung bzw. Beibehaltung und Besetzung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO)

sowie gegebenenfalls über:

- die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO),
- Zwischenrechnungslegungen gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
- eine Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
- den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO); z. B. Unternehmensstilllegung, vorläufige Fortführung oder Insolvenzplan,
- die Verwertung der Insolvenzmasse (§ 159 InsO),
- besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin, des Warenlagers im Ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert,
- eine Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder eine Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO),
- eine Beantragung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§ 271 InsO),
- Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§ 100 InsO),
- eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gem. § 207 InsO ohne Einberufung einer besonderen Gläubigerversammlung.

Das Verzeichnis der Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht sind spätestens eine Woche vor dem Berichtstermin in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt (§ 154 InsO).

Die Insolvenztabelle und die Anmeldeunterlagen werden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist (25.04.2017) und dem vorstehend genannten Prüfungstermin (23.05.2017), liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt (§ 175 InsO).

Hinweise:

- Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.
- Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, werden nicht benachrichtigt.

Weitere Anordnungen:

Gemäß § 67 Abs. 1 InsO wird ein **Gläubigerausschuss** eingesetzt.
Dieser besteht aus folgenden **Mitgliedern**:

- Investitionsbank Sachsen Anhalt, Domplatz 17,39104 Magdeburg, derzeit hier vertreten durch Frau Mandy Schmidt,
- Commerzbank AG, Gallusanlage 7,60329 Frankfurt/Main, derzeit hier vertreten durch Herrn Dr. Carl Beck sowie Herrn Thorsten Jannig,
- Kunerth Drahtwaren GmbH, Siedlungsweg 12,06193 Wettin-Löbejün, Ortsteil Rotenburg, derzeit hier vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mirko Junghänel,
- IG Metall Halle-Dessau, Böllberger Weg 26,06110 Halle, vertreten durch Frau Almut Kapper-Leibe,
- Dr. Jan Achsnick, Achsnick, Pape, Opp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Geonstraße 18-30,50670 Köln für den Lieferantenpool.

Gründe:

Aufgrund der Feststellungen des von Amts wegen eingeholten Gutachtens ist davon auszugehen, dass die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist und eine die Verfahrenskosten deckende Masse zur Verfügung steht. Im übrigen wird auf das eingeholte Gutachten Bezug genommen.

Weiterhin war wie bereits im Voreröffnungsverfahren ein Gläubigerausschuss einzusetzen, wobei die drei erstgenannten Mitglieder insoweit zu bestätigen und die beiden anderen Mitglieder neu zu bestellen waren. Die Bestellung der IG Metall erfolgt, da bei der weiteren Verfahrensführung auch die Interessen der Arbeitnehmerschaft angemessene Berücksichtigung bei den zu treffenden Entscheidungen finden sollen. Durch die Betriebsfortführung werden auch die Interessen der Lieferanten in erheblichem Umfang berührt, weshalb der Lieferantenpool in dem Gläubigerausschuss zu beteiligen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann von dem Schuldner, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss

eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Fölsing
Richter am Amtsgericht

